

als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden sollen, nur unter direkter Kontrolle des für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Tierarztes vor und nach ihrer Schlachtung untersucht und geschlachtet werden.

2. Der Schlachtbetrieb ist über eine beabsichtigte Schlachtung von Tieren rechtzeitig zu benachrichtigen. Dabei ist der für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung zuständige Tierarzt über die genauen Erkennungsmerkmale der Tiere, die Art ihrer Behandlung, insbesondere mit Impfstoffen, über deren Verabreichungsart, -ort und -menge sowie über den Tag der letzten Behandlung schriftlich zu informieren.

3. Die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung ist gemäß den Rechtsvorschriften! durchzuführen.

4. Zusätzlich zu Ziff. 3 gelten für die Beurteilung von Tierkörpern und Organen der Tiere folgende Festlegungen:

4.1. Von Tieren, die mit lebenden Mykobakterien behandelt wurden, sind zu beurteilen als

4.1.1. untauglich

- a) alle inneren Organe und das Euter, wenn nicht mindestens 1 Jahr seit der letzten Impfung des Tieres vergangen ist,
- b) das Blut,
- c) die Impfstelle,

4.1.2. tauglich nach Behandlung

der ganze Tierkörper mit Ausnahme der gemäß Ziff. 4.1.1. als untauglich zu beurteilenden Fleischteile und Organe, wenn nicht

- a) mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung vergangen sind,
- b) andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften! in Anwendung gebracht werden müssen.

4.2. Von Tieren, die mit Erysipelothrix insidiosa, dem Erreger des Rotlaufes der Schweine, behandelt wurden, sind zu beurteilen als

4.2.1. untauglich

- a) das Herz;
- b) das Blut;
- c) die Impfstelle;¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 644) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1976 (GBl. I Nr. 24 S. 345).

4.2.2. tauglich nach Behandlung

der ganze Tierkörper, wenn

- a) die Tiere innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen seit der letzten subkutanen oder intrakutanen Impfung oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen seit der letzten intravenösen Erregerverabreichung geschlachtet werden;
- b) nicht andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften! in Anwendung gebracht werden müssen;

4.2.3. tauglich

der ganze Tierkörper, wenn

- a) seit der letzten intravenösen Impfung mindestens 10 Tage oder seit der letzten subkutanen oder intrakutanen Impfung mindestens 3 Wochen vergangen sind;
- b) am Tierkörper und an den Organen keine Anzeichen von Rotlauf festgestellt worden sind;
- c) bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung keine Rotlauf-erreger oder andere auf Mensch oder Tier übertragbaren Erreger nachgewiesen worden sind;
- d) nicht andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften! in Anwendung gebracht werden müssen.

4.3. Der ganze Tierkörper eines Tieres, das mit anderen lebenden oder nicht vollständig abgetöteten, auf Mensch oder Tier übertragbaren Erregern behandelt wurde, ist als untauglich zu beurteilen, wenn

- a) nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des Tieres vergangen sind,
- b) bei der bakteriologischen Untersuchung auf Mensch oder Tier übertragbare Erreger nachgewiesen worden sind.

4.4. Die Festlegungen gemäß Ziff. 4.3. finden keine Anwendung für die Beurteilung der Tierkörper und Organe von Tieren, die Kontakt mit Erregern der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest im Rahmen der Impfstoffproduktion und -prüfung hatten oder die zur Gewinnung von Normalserum genutzt wurden. Die Tierkörper und Organe dieser Tiere sind gemäß (Jen Rechtsvorschriften! zu beurteilen.

4.5. Der ganze Tierkörper ist als untauglich zu beurteilen, wenn das Tier mit abgetöteten, auf Menschen übertragbaren Erregern oder mit Auszügen oder Stoffwechselprodukten von solchen Erregern behandelt wurde und nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung vor der Schlachtung des Tieres vergangen sind. Wenn mehr als 7 Tage vergangen sind, ist die Beurteilung des Tierkörpers nach den Ergebnissen der bakteriologischen Fleischuntersuchung gemäß den Rechtsvorschriften* vorzunehmen.